

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Wahlkreis Nr. 23 Main-Tauber

Wahlbekanntmachung

1. **Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in folgende 23 -allgemeine Wahlbezirke- eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahlraum
00101	Evangelisches Gemeindehaus	Evangelisches Gemeindehaus Härterichstraße 18, 97980 Bad Mergentheim
00102	Sparkasse Tauberfranken	Sparkasse Tauberfranken Härterichstraße 13, 97980 Bad Mergentheim
00103	Altes Rathaus	Altes Rathaus Marktplatz 1, 97980 Bad Mergentheim
00104	Kulturforum	Kulturforum Hans-Heinrich-Ehrler-Platz 35, 97980 Bad Mergentheim
00105	Neues Rathaus	Neues Rathaus Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim
00106	Berufsschulzentrum	Berufsschulzentrum Seergartenstraße 16, 97980 Bad Mergentheim
00107	Mehrzweckhalle Stadtgarten	Mehrzweckhalle Stadtgarten Würzburger Straße 18, 97980 Bad Mergentheim
00108	Kindergarten Maria Hilf	Kindergarten Maria Hilf Marienstraße 2, 97980 Bad Mergentheim
00109	Eduard-Mörrike-Schule	Eduard-Mörrike-Schule, Eingang Milchling- straße, Maurus-Weber-Straße 48, 97980 Bad Mergentheim
00211	Gemeindesaal Löffelstelzen	Gemeindesaal Löffelstelzen Alte Würzburger Straße 19, 97980 Bad Mergentheim
00312	Turn- und Festhalle Markelsheim	Turn- und Festhalle Markelsheim Jahnstraße 2, 97980 Bad Mergentheim
00313	Grundschule Markelsheim	Grundschule Markelsheim, Schulturnhalle Engelsbergstraße, 97980 Bad Mergentheim
00414	Dorfgemeinschaftshaus Apfelbach	Dorfgemeinschaftshaus Apfelbach Frühlingstraße 32, 97980 Bad Mergentheim
00515	Rathaus Herbsthausen	Rathaus Herbsthausen Alte Kaiserstraße 21, 97980 Bad Mergentheim

00616	Dorfgemeinschaftshaus Rot	Dorfgemeinschaftshaus Rot Zehntstraße 6, 97980 Bad Mergentheim
00717	Dorfgemeinschaftshaus Hachtel	Dorfgemeinschaftshaus Hachtel Zum Tal 9, 97980 Bad Mergentheim
00818	Alte Turnhalle Wachbach	Alte Turnhalle Wachbach Dorfstraße 128, 97980 Bad Mergentheim
00919	Dorfgemeinschaftshaus Rengershausen	Dorfgemeinschaftshaus Rengershausen Schulstraße 8, 97980 Bad Mergentheim
01020	Grundschule am Kirchberg	Grundschule am Kirchberg Stupp.-Neunk. Grünewaldstraße 38, 97980 Bad Mergentheim
01121	Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen	Dorfgemeinschaftshaus Neunkirchen Zur Mühle 9, 97980 Bad Mergentheim
01222	Turn- und Festhalle Althausen	Turn- und Festhalle Althausen Schwimmbadstraße 24, 97980 Bad Mergentheim
01323	Dorfgemeinschaftshaus Dainbach	Dorfgemeinschaftshaus Dainbach Kannenstraße 30, 97980 Bad Mergentheim
01424	Rathaus Edelfingen	Rathaus Edelfingen Ratsstraße 2, 97980 Bad Mergentheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten am 14.03.2021 um 8.00 Uhr und 17.30 Uhr im Neuen Rathaus, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler/Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.
- Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
6. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).
- Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bad Mergentheim, 02.03.2021

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister